

Wilsdruffer Tageblatt

Fernsprecher Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postfachkonto Dresden 2640

Ersteinstellung mit Ausnahme der Gewerbe- und Gewerbetreibenden 5 Uhr für den folgenden Tag, Diensttag bei Geschäftsabteilung monatlich, bei anderen Anlässen je nach Bedarf in der Stadtverwaltung, bei den Lande... durch die Zeit bezogen vierwöchentlich, bei den Lande... unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse entgegen. Im Falle besonderer Umstände, Abgang oder sonstiger Betriebsstörungen hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitungen oder Abgabe des Bezugspreises.



Vertriebspreis: 10 Pf. für die 6 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 2 wöchentliche Exemplare... 20 Pf. für die 12 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 4 wöchentliche Exemplare... 30 Pf. für die 18 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 6 wöchentliche Exemplare... 40 Pf. für die 24 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 8 wöchentliche Exemplare... 50 Pf. für die 30 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 10 wöchentliche Exemplare... 60 Pf. für die 36 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 12 wöchentliche Exemplare... 70 Pf. für die 42 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 14 wöchentliche Exemplare... 80 Pf. für die 48 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 16 wöchentliche Exemplare... 90 Pf. für die 54 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 18 wöchentliche Exemplare... 100 Pf. für die 60 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 20 wöchentliche Exemplare... 110 Pf. für die 66 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 22 wöchentliche Exemplare... 120 Pf. für die 72 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 24 wöchentliche Exemplare... 130 Pf. für die 78 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 26 wöchentliche Exemplare... 140 Pf. für die 84 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 28 wöchentliche Exemplare... 150 Pf. für die 90 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 30 wöchentliche Exemplare... 160 Pf. für die 96 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 32 wöchentliche Exemplare... 170 Pf. für die 102 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 34 wöchentliche Exemplare... 180 Pf. für die 108 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 36 wöchentliche Exemplare... 190 Pf. für die 114 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 38 wöchentliche Exemplare... 200 Pf. für die 120 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 40 wöchentliche Exemplare... 210 Pf. für die 126 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 42 wöchentliche Exemplare... 220 Pf. für die 132 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 44 wöchentliche Exemplare... 230 Pf. für die 138 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 46 wöchentliche Exemplare... 240 Pf. für die 144 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 48 wöchentliche Exemplare... 250 Pf. für die 150 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 50 wöchentliche Exemplare... 260 Pf. für die 156 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 52 wöchentliche Exemplare... 270 Pf. für die 162 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 54 wöchentliche Exemplare... 280 Pf. für die 168 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 56 wöchentliche Exemplare... 290 Pf. für die 174 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 58 wöchentliche Exemplare... 300 Pf. für die 180 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 60 wöchentliche Exemplare... 310 Pf. für die 186 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 62 wöchentliche Exemplare... 320 Pf. für die 192 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 64 wöchentliche Exemplare... 330 Pf. für die 198 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 66 wöchentliche Exemplare... 340 Pf. für die 204 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 68 wöchentliche Exemplare... 350 Pf. für die 210 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 70 wöchentliche Exemplare... 360 Pf. für die 216 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 72 wöchentliche Exemplare... 370 Pf. für die 222 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 74 wöchentliche Exemplare... 380 Pf. für die 228 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 76 wöchentliche Exemplare... 390 Pf. für die 234 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 78 wöchentliche Exemplare... 400 Pf. für die 240 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 80 wöchentliche Exemplare... 410 Pf. für die 246 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 82 wöchentliche Exemplare... 420 Pf. für die 252 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 84 wöchentliche Exemplare... 430 Pf. für die 258 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 86 wöchentliche Exemplare... 440 Pf. für die 264 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 88 wöchentliche Exemplare... 450 Pf. für die 270 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 90 wöchentliche Exemplare... 460 Pf. für die 276 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 92 wöchentliche Exemplare... 470 Pf. für die 282 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 94 wöchentliche Exemplare... 480 Pf. für die 288 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 96 wöchentliche Exemplare... 490 Pf. für die 294 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 98 wöchentliche Exemplare... 500 Pf. für die 300 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 100 wöchentliche Exemplare... 510 Pf. für die 306 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 102 wöchentliche Exemplare... 520 Pf. für die 312 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 104 wöchentliche Exemplare... 530 Pf. für die 318 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 106 wöchentliche Exemplare... 540 Pf. für die 324 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 108 wöchentliche Exemplare... 550 Pf. für die 330 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 110 wöchentliche Exemplare... 560 Pf. für die 336 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 112 wöchentliche Exemplare... 570 Pf. für die 342 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 114 wöchentliche Exemplare... 580 Pf. für die 348 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 116 wöchentliche Exemplare... 590 Pf. für die 354 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 118 wöchentliche Exemplare... 600 Pf. für die 360 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 120 wöchentliche Exemplare... 610 Pf. für die 366 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 122 wöchentliche Exemplare... 620 Pf. für die 372 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 124 wöchentliche Exemplare... 630 Pf. für die 378 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 126 wöchentliche Exemplare... 640 Pf. für die 384 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 128 wöchentliche Exemplare... 650 Pf. für die 390 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 130 wöchentliche Exemplare... 660 Pf. für die 396 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 132 wöchentliche Exemplare... 670 Pf. für die 402 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 134 wöchentliche Exemplare... 680 Pf. für die 408 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 136 wöchentliche Exemplare... 690 Pf. für die 414 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 138 wöchentliche Exemplare... 700 Pf. für die 420 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 140 wöchentliche Exemplare... 710 Pf. für die 426 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 142 wöchentliche Exemplare... 720 Pf. für die 432 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 144 wöchentliche Exemplare... 730 Pf. für die 438 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 146 wöchentliche Exemplare... 740 Pf. für die 444 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 148 wöchentliche Exemplare... 750 Pf. für die 450 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 150 wöchentliche Exemplare... 760 Pf. für die 456 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 152 wöchentliche Exemplare... 770 Pf. für die 462 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 154 wöchentliche Exemplare... 780 Pf. für die 468 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 156 wöchentliche Exemplare... 790 Pf. für die 474 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 158 wöchentliche Exemplare... 800 Pf. für die 480 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 160 wöchentliche Exemplare... 810 Pf. für die 486 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 162 wöchentliche Exemplare... 820 Pf. für die 492 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 164 wöchentliche Exemplare... 830 Pf. für die 498 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 166 wöchentliche Exemplare... 840 Pf. für die 504 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 168 wöchentliche Exemplare... 850 Pf. für die 510 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 170 wöchentliche Exemplare... 860 Pf. für die 516 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 172 wöchentliche Exemplare... 870 Pf. für die 522 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 174 wöchentliche Exemplare... 880 Pf. für die 528 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 176 wöchentliche Exemplare... 890 Pf. für die 534 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 178 wöchentliche Exemplare... 900 Pf. für die 540 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 180 wöchentliche Exemplare... 910 Pf. für die 546 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 182 wöchentliche Exemplare... 920 Pf. für die 552 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 184 wöchentliche Exemplare... 930 Pf. für die 558 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 186 wöchentliche Exemplare... 940 Pf. für die 564 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 188 wöchentliche Exemplare... 950 Pf. für die 570 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 190 wöchentliche Exemplare... 960 Pf. für die 576 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 192 wöchentliche Exemplare... 970 Pf. für die 582 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 194 wöchentliche Exemplare... 980 Pf. für die 588 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 196 wöchentliche Exemplare... 990 Pf. für die 594 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 198 wöchentliche Exemplare... 1000 Pf. für die 600 getragenen Exemplare oder deren Platz, Anzeigen, die 200 wöchentliche Exemplare...

Ersteinstellung seit dem Jahre 1841

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meissen, des Amtsgerichts zu Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Charandt und des Finanzamts Rössen.

Verleger und Drucker: Arthur Schunke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Räßig, für den Inseratenteil: Arthur Schunke, beide in Wilsdruff.

Nr. 175

Sonnabend den 29. Juli 1922.

81. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Arbeitgeber und Behörden ausschneiden! Bekanntmachung der neuen Vorschriften über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn.

Der Reichstag hat die nachfolgenden Änderungen der auf die vereinfachte Besteuerung des Arbeitslohns bezüglichen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes beschlossen. Im § 46 erhalten mit Wirkung vom 1. August 1922 die Abs. 2 und 6 folgende Fassung:

I. Abs. 2. Der Betrag von 10 v. H. des Arbeitslohns ermäßigt sich:

1. für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau
 - a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um je 40 M. monatlich,
 - b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um je 9,60 M. wöchentlich,
 - c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um je 1,60 M. täglich,
 - d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um je 0,40 M. für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden;

2. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind im Sinne des § 17 Abs. 2

- a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um 80 M. monatlich,
- b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um 19,20 M. wöchentlich,
- c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um 3,20 M. täglich,
- d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um 0,80 M. für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden;

Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitslohn beziehen, werden nicht gerechnet;

3. zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 zulässigen Abzüge

- a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um 90 M. monatlich,
- b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um 21,60 M. wöchentlich,
- c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um 3,60 M. täglich,
- d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um 0,90 M. für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Auf Antrag ist eine Erhöhung dieser Beträge zulassen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die ihm zustehenden Abzüge im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7

den Betrag von 10 800 M. um mindestens 1200 M. übersteigen. Ueber den Antrag entscheidet das Finanzamt.

Stehen Abzüge im wirtschaftlichen Zusammenhange mit anderem Einkommen als Arbeitslohn, so sind sie zunächst von dem anderen Einkommen abzusetzen; nur insoweit diese Abzüge das andere Einkommen übersteigen, sind sie in die Abgeltung einbezogen.

II. Abs. 6. Wird der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit bezahlt, so tritt an die Stelle der Ermäßigungen nach Abs. 2 eine feste Ermäßigung von 5 vom Hundert des Arbeitslohns.

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. August 1922 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin vorgesehenen Ermäßigungen nach § 46 Abs. 2, 6 bei jeder Lohnzahlung für den in der Zeit nach dem 31. Juli 1922 gezahlten und nach dem 31. Juli 1922 fällig gewordenen Arbeitslohn eintreten.

Die übrigen, auf die vereinfachte Besteuerung des Arbeitslohns bezüglichen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes haben, abgesehen von der Erhöhung der Grenze, bis zu der die Einkommensteuer vom Arbeitslohn durch den ordnungsmäßig vorgenommenen Steuerabzug als getilgt gilt, nämlich von 50 000 M. auf 100 000 M., keine wesentliche Änderung erfahren.

Geändert sind mithin nur die auf den Steuerbüchern eingetragenen Ermäßigungsätze. Für die Zahl der Personen, für die dem Arbeitnehmer Ermäßigungen zustehen, bleiben jedoch die Eintragungen auf den Steuerbüchern auch weiter maßgebend.

Rössen, den 27. Juli 1922.

(1226 A 1)

Finanzamt.

Körung von Ziegenböcken.

Die Vorkhalter der Ziegenzuchtgenossenschaften und die privaten Vorkhalter in den zur Zeit dem Körungsweg unterliegenden Gemeinden Augustsberg, Bodmen, Brodowitz, Choren, Daubitz, Deutschbora, Gulzig, Gohlitz, Gruna, Hirschfeld, Jickendorf, Klosterhäuser, Korditz, Leuba, Leuben, Meisatal, Neukirchen, Niederbau, Niederula, Rößlitz, Oberau, Oberula, Oberguna, Otrilla, Quefenberg, Rißka, Rothschönberg, Räßena, Sörnnewitz, Starbach, Wahnitz, Wahnitz, Weinböhlen, Wendischbora, Wollau und Zella sowie in den Städten Rössen, Lommatzsch und Siebenlehn haben die für die Verwendung zur Deckung bestimmten, noch ungetörrten Ziegenböcke spätestens innerhalb 8 Tagen bei der Ortsbehörde anzumelden. Die eingegangenen Anmeldungen sind von den Ortsbehörden sofort an die Amtshauptmannschaft einzureichen.

Meissen, am 24. Juli 1922.

Nr. V Z 33a.

Die Amtshauptmannschaft.

Bei uns sind eingegangen vom:

Sächsisches Gesetzblatt das 16. und 17. Stück vom Jahre 1922; vom Reichsgesetzblatt, Teil I Nr. 34 bis 42 vom Jahre 1922; vom Reichsgesetzblatt, Teil II Nr. 4 und 8 vom Jahre 1922.

Diese Eingänge, deren Inhalt aus dem Anschlag in der Hausflur des Verwaltungsgebäudes ersichtlich ist, liegen 14 Tage lang in der hiesigen Kanzlei zu jedermanns Einsicht aus.

Wilsdruff, am 27. Juli 1922.

Der Stadtrat.

Kleine Zeitung für eilige Leser.

Der Ministerrat in Berlin, der über die bayerische Angelegenheit beriet, wurde vertagt, da Reichspräsident Ebert die persönliche Initiative zu einem friedlichen Ausgange ergriffen hatte. Für Donnerstag abend war ein neuer Ministerrat einberufen.

Die Frage der Einberufung des Reichstages wegen des bayerischen Konflikts wird vorläufig abwartend behandelt. Präsident Ebert will den Ausschuss erst in der nächsten Woche befragen.

Pariser Blätter wollen wissen, Lloyd George habe die Absicht, die Konferenz mit Poincaré bis zum September zu verschieben und bis zur Beendigung aller Vorarbeiten für die Konferenz dem Deutschen Reich eine provisorische Zahlungsanleihe zu bewilligen.

Vierpont Morgan soll Anfang September einer erneuten Sitzung des Bankenausschusses in Paris zur Besprechung der Anleihefragen für Deutschland beizuwohnen.

Der polnische Reichstag lehnte ein Mißtrauensvotum gegen den Staatschef Pilsudski ab, was die Zurückweisung des Vorstoßes Korjantows bedeutet.

Der Rat der Volkskommission in Moskau hat ein Dekret erlassen, durch das alle russischen Geldzeichen, die bis zum Jahre 1922 gedruckt wurden, vom 1. Oktober an als ungültig erklärt werden.

Einträchtige Arbeit.

Von einem den bürgerlichen Mittelparteien nahestehenden Politiker wird uns aus Berlin geschrieben:

Manchen Volkshörnern mag es nicht rasch genug gehen mit der Entscheidung des Konflikts, der zwischen Bayern und dem Reich unvermeidlich ausgebrochen ist. Aber auf die Fügigkeit von Entscheidungen kommt es jetzt weniger an, als auf ihre Wichtigkeit, und es kann und darf ja nicht anders sein, als daß die Reichsregierung sich der großen Verantwortung, die sie zu tragen hat, in vollem Umfange bewußt ist. Alle Feinde Deutschlands — und es gibt deren immer noch mehr, als wir uns träumen lassen — lauern nur auf den ersten Spalt, der sich in dem Gefüge des Reichsgebäudes erheben möchte, um mit gewohnter Geschwindigkeit dann hinein- und nachzustößen und so zum

Einsturz zu bringen, was unsere Väter zusammengeschnitten haben. Der Ministerrat, der am Donnerstag unter Vorsitz des Herrn Reichspräsidenten bestimmte Forderungen an Bayern formulieren sollte, ist zunächst vertagt worden. Wie es heißt, wegen anderweitiger wichtiger Staatsgeschäfte des Reichsoberhauptes. Man darf aber wohl als sicher annehmen, daß diese anderweitigen Geschäfte gleichfalls mit der Bayern-Angelegenheit in Verbindung stehen, denn eine wichtigere Aufgabe als diese steht im Augenblick ganz gewiß für unsere regierenden Herren nicht auf der Tagesordnung.

Wertwürdig ist bei all den Auseinandersetzungen, aus denen wir nicht herauskommen, wie sehr doch immer wieder das allgemeine Vertrauen, sobald die Dinge schief zu gehen drohen, sich der Person des Reichspräsidenten zuwendet, dessen hohes Pflichtgefühl, getragen von unerschütterlicher Besonnenheit, als eine verhältnismäßig sichere Bürgschaft für die Aufrechterhaltung des inneren Friedens im Reiche geschätzt wird, und zwar sichtlich bei fast allen Parteien von links nach rechts. Herr Ebert setzt denn auch diesmal wieder seinen ganzen Einfluß dafür ein, daß es zu keiner weiteren Verschärfung des Konflikts mit Bayern kommt, und daß man ohne Anwendung der letzten verfassungsmäßigen Mittel sich wieder zu einträchtiger Arbeit für das Wohl des Reiches zusammensindet. Auch der Reichstagspräsident Loeb ist für irgendwelche Überhürung der zu fassenden Entscheidungen nicht zu haben, und dem Reichskanzler kann selbstverständlich auch nichts daran gelegen sein, gegen Bayern von Leder zu ziehen, so lange noch haben wie drüben Vermittlungsversuche im Gange sind. Man sieht einer persönlichen Fühlungnahme zwischen ihm und dem Grafen Lerchenfeld entgegen — alles das natürlich unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß Bayern sich bereit findet, die formale Rechtsseinheit, das heißt also die Rechtsverbindlichkeit verfassungsmäßig zustande gekommener Reichsgesetze, auch für Bayern vorbehaltlos anzuerkennen. Der Entschluß dazu wird ihm aller Wahrscheinlichkeit nach durch Jugendsünden prozessualer Natur erleichtert werden. Jedensfalls werden sich die Schwierigkeiten, die ungewisselhaft vorliegen, nicht als unüberwindlich erweisen, wenn

und so lange nur der ernsthafte Wille zum Frieden auf beiden Seiten vorhanden ist.

Den zu fassenden Entscheidungen hat die Reichsregierung eine Art Ausruf an Bayern vorausgeschickt, worin der Erlaß einer besonderen landesrechtlichen Verordnung durch die bayerische Regierung entgegen dem Inhalt der Reichsgesetze zum Schutze der Republik als ein folgenschwerer Schritt bezeichnet wird. Zum erstenmal seit der Begründung des Reiches sei damit der Zustand eingetreten, daß eine Landesregierung einem verfassungsmäßig zustande gekommenen Reichsgesetz für ihr Gebiet die Geltung verweigert. Einstimmig sei die Reichsregierung der Auffassung, daß diese Verordnung der bayerischen Regierung verfassungswidrig und ungültig sei. Würde man den Ländern die Befugnis zugestehen, das Inkrafttreten eines Reichsgesetzes zu verhindern, so würde das mit Recht eine Gefährdung der deutschen Rechtsseinheit bedeuten. Auch davon dürfte nicht gesprochen werden, daß das Gesetz zum Schutze der Republik die in der Verfassung begründeten Grundsätze wahrer Demokratie verletze und den Tendenzen zur Errichtung einer Klassenherrschaft und eines sozialistischen Einheitsstaates entgegenkomme. Dieser Vorwurf müsse um so nachdrücklicher zurückgewiesen werden, als er sich nicht nur gegen die Reichsregierung und gegen der Verantwortung für Reich und Verfassung sich bewußter großer Parteien, sondern auch gegen die Regierungen aller andern deutschen Länder richte. Die Reichsregierung bedauere um so mehr, daß durch den Schritt der bayerischen Regierung neue Wirren und Gefahren über Deutschland heraufbeschworen werden, als die außenpolitische Lage des Reiches gerade gegenwärtig ein einmütiges Zusammenstehen von Ländern und Reich zur Pflicht mache. Andererseits wird in der Erklärung anerkannt, daß der bayerische Ministerpräsident auch jetzt wieder ein klares und festes Bekenntnis zum Reiche und zur verfassungsmäßigen republikanischen Staatsform abgelegt hat. Auf Grund dieses Bekenntnisses erwartet die Reichsregierung, daß Bayern sich den Forderungen nicht entziehen werde, welche sie im Interesse der Einheit des Reiches zu stellen genötigt sein werde.